

# ORDNUNG DER KINDERKRIPPENGRUPPE BEIM DEUTSCHEN KINDERGARTEN IN WARSCHAU

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

### § 1

1. Diese Ordnung (**Kinderkrippenordnung**) regelt die Tätigkeit der Kinderkrippe, unter dem Namen „**Kinderkrippengruppe beim Deutschen Kindergarten in Warschau**“, (weiterhin als „**Kinderkrippe**“ genannt).
2. Die Kinderkrippe ist in Warschau, in der Prymasa Augusta Hlondastrasse 3 tätig.
3. Der Organträger der Kinderkrippe ist Deutscher Schulverein in Warszawa, eingetragen im KRS 150334.
4. Die Kinderkrippe wird von der Krippenleitung geführt.
5. Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe und sonstige organisatorischen Angelegenheiten werden durch die Organisatorische Kinderkrippenordnung bestimmt, die vom Organträger festgelegt, sowie auf der Internetseite des Deutschen Kindergartens veröffentlicht und ständig auf den neuesten Stand gebracht wird.
6. Die Kinderkrippe wird im Bereich der Bedingungen und Qualität der zu leistenden Betreuung vom Präsidenten der Hauptstadt Warschau beaufsichtigt, gemäß dem aktuellen Aufsichtsplan, der vom Stadtrat der durch einen Beschluss bestimmt wurde.
7. Die Aufsicht in anderen Angelegenheiten machen Organe der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der ihnen gesetzmäßig zustehenden Aufgaben und Kompetenzen.

## II. ZIELE UND AUFGABEN DER KINDEKRIPPE BEIM DEUTSCHEN KINDERGARTEN SOWIE MITTEL IHRER REALISIERUNG

### § 2

Zu den Aufgaben der Kindekrippe gehören:

- 1) dem Kind die Betreuung in Lebensverhältnissen, die den hauseigenen ähnlich sind, zu gewährleisten.
- 2) dem Kind entsprechende Pflege und Betreuung sowie Bildung durch spielerische Lehrveranstaltungen, unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse zu gewährleisten,
- 3) Unterricht, der betreuend-erziehend und bildend Charakter hat, dem Alter des Kindes entspricht und seine psychomotorische Entwicklung berücksichtigt, zu gestalten,
- 4) Sozialisation der Kinder zu fördern und zu gestalten,
- 5) Didaktische und Erziehungsprogramme nach modernen Methoden der Kindererziehung zu schaffen und zu realisieren,
- 6) Für die Kinder sichere und hygienische Aufenthaltsbedingungen in der Kinderkrippe zu schaffen.

### § 3

Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Kinderkrippe erfolgt durch:

- 1) Betreuung der Kinder in Lebensverhältnissen, die den hauseigenen ähnlich sind,
- 2) Entwurf und Realisierung der didaktisch-erzieherischen Programme mit Bezug auf moderne Methoden der Kindererziehung, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder und des Adaptationsprogramms,
- 3) Aktionen, in deren Mittelpunkt Gesundheit und gesunde Ernährung stehen,
- 4) Zusammenarbeit mit Fachleuten, die den Kindern durch verschiedene Formen einer psychologisch-pädagogischen Hilfe, qualifizierte Leistungen erbringen,

- 5) Sorge für stetige Sauberkeit und Ordnung in den Räumen der Kinderkrippe,
- 6) Zusammenarbeit mit den Eltern, die folgende Aspekte umfasst:
  - a) Erteilung der Informationen durch Kinderkrippenbetreuer über die Fortschritte oder Probleme in der psycho-physischen Entwicklung des Kindes,
  - b) Schaffen von Möglichkeiten der Teilnahme der Eltern am Unterricht/Veranstaltungen im Kindergarten,
  - c) Sprechstunden und Beratung beim Pädagogen im Bereich der Kinderbetreuung sowie Unterstützung bei der Kindererziehung und Bildung des Kindes.

### **III. AUFNAHMEBEDINGUNGEN DER KINDER IN DIE KINDERKRIPPE BEIM DEUTSCHEN KINDERGARTEN.**

#### **§ 4**

1. Für die Aufnahme in die Kinderkrippe beim Deutschen Kindergarten ist ein Antrag auf Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe (**Antrag**) notwendig, der von den Eltern oder von den Erziehungsberechtigten zu stellen ist.
2. Über die Reihenfolge der Aufnahmen in die Kinderkrippe wird je nach der Reihenfolge der gestellten Anträge entschieden.
3. Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt je nach den vorhandenen freien Plätzen in der Kinderkrippe.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Kinderkrippe obliegt dem Direktor.

#### **§ 5**

Unerlässlich für die Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe ist Vertragsabschluss betreffs Nutzung der Dienstleistungen der Kinderkrippe, spätestens \_\_\_\_\_ Tage nach der Einreichung der schriftlichen Erklärung über die Nutzung der Kinderkrippenleistungen.

#### **§ 6**

Die Höhe der Kinderkrippengebühren und Prinzipien der Entrichtung von Gebühren, Gebühren für Verpflegung oder sonstige Dienstleistungen der Kinderkrippe werden durch den Organträger bestimmt, wobei sie einheitlich mit den des Kindergartens sind – im Rahmen der aktuellen Regelung – Unterlagen zur Aufnahme, Gebührenentrichtung sowie Abmeldung der Kinder vom Deutschen Kindergarten in Warschau. Diese Regelungen werden auf der Internetseite des Deutschen Kindergartens veröffentlicht und auf den neuesten Stand gebracht. Die Informationen dazu werden auch vom Kinderkrippenleitung erteilt.

#### **§ 7**

1. Eltern /Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, das Kind im guten gesundheitlichen Zustand in die Kinderkrippe zu bringen.
2. Kinderkrippenleitung oder Betreuer haben das Recht, die Aufnahme des Kindes zu verweigern, wenn sie an einem Tag aufgrund von eigenen Beobachtungen feststellen, dass das Kind krank ist.
3. Sollte das Kind am laufenden Tag in der Kinderkrippe erkranken, so werden die Eltern (Erziehungsberechtigten) darüber umgehend vom Personal benachrichtigt und sie sind verpflichtet, das Kind innerhalb von 2 Stunden nach der Benachrichtigung von der Kinderkrippe abzuholen. Sollten die Eltern in dem bestimmten Zeitraum das Kind nicht abgeholt haben, und der Zustand des Kindes eine ärztlichen Hilfe vermögen sollte, ruft die Kinderkrippenleitung oder ein Betreuer entgeltliche Arzthilfe.
4. Das Personal der Kinderkrippe darf den Kindern keine Medikamente verabreichen.
5. Die Betreuung des Kindes mit besonderen Behandlungsbedürfnissen in Bezug auf seinen Gesundheitszustand bedarf eines zusätzlichen Vertrags zwischen den Eltern und dem Organträger. Der Organträger hat das Recht abzusagen, wenn er feststellt, dass die Betreuung so eines Kindes zu viel schwierige und aufwändige Tätigkeiten verlangen würde.

## **§ 8**

1. Im Rahmen der Kinderkrippenbetreuung haben die Eltern insbesondere das Recht auf:
  - 1) ausführliche Informationen über ihr Kind, seine Entwicklung und sein Verhalten in der Gruppe,
  - 2) Hilfe der Kinderkrippe bei Erziehungsproblemen.
  - 3) Hilfe bei Kontakten mit Fachleuten, wie Psychologe, Logopäde, Kinderarzt,
  - 4) Individuelle Sprechstunden, die von Lehrern oder Eltern initiiert werden,
  - 5) Teilnahme an allgemeinen Versammlungen, Gruppenversammlungen, Feierlichkeiten und anderen Veranstaltungen.
2. Eltern sind verpflichtet:
  - 1) ausführliche Informationen über den gesundheitlichen Zustand des Kindes, der einen Einfluss auf seine Sicherheit und richtiges Funktionieren in der Gruppe haben könnte, zu erteilen,
  - 2) regelmäßig Kontakt mit Erziehern des Kindes aufzunehmen, zwecks Bestimmung der einheitlichen Erziehungsmaßnahmen,
  - 3) für die Sicherheit des Kindes auf dem Weg zur Kinderkrippe und auf dem Heimweg zu sorgen,
  - 4) das Kind pünktlich zur Kinderkrippe zu bringen und es auch pünktlich abzuholen,
  - 5) rechtzeitig Gebühren zu entrichten.

## **§ 9**

Die Kinderkrippe behält sich das Recht vor, den Vertrag in folgenden Situationen zu kündigen:

- 1) Eltern sind im Zahlungsverzug für die ganze Betreuungsperiode,
- 2) Das Verhalten des Kindes in der Kinderkrippe macht den Erziehern ihre Arbeit mit Kindern unmöglich oder gefährdet die Gesundheit bzw. Sicherheit anderer Kinder,
- 3) Es besteht keine Zusammenarbeit zwischen Kinderkrippenbetreuung und Eltern betreffs:
  - Der Lösung der Probleme, die im Bildungs- und Erziehungsprozess entstanden sind.
  - Des Konzeptes und didaktisch-erzieherischen Plans der Kinderkrippe.

## **§ 10**

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Durch ihre Unterschrift auf dem Vertrag über die Kinderkrippenbetreuung bestätigen die Eltern (Erziehungsberechtigten), dass sie sich mit der Kinderkrippenordnung der Kinderkrippe beim Deutschen Kindergarten in Warschau, ihren Prinzipien, der aktuellen Höhe von Kinderkrippengebühren, Organisationsordnung vertraut gemacht haben, sowie den Inhalt und seiner Rechtskräftigkeit dieser Unterlage ganz akzeptieren.
2. Die Kinderkrippenordnung tritt am 06.10.2014 in Kraft.

Warschau, den 06. November 2014 r.

  
  

---